

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 3.00 einschließlich des Anhalt. Unterhaltungsblattes in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Postanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberföhgengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterföhgengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die Zeilenweise 20 Bsp., auswärts 25 Bsp. Im Reklameteil die Zeile 50 Bsp. In amtlichen Zeilen die gespartene Zeile 50 Bsp. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 154.

66. Jahrgang.
Dienstag, den 8. Juli

1919.

Verordnung,

die Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen betreffend,
vom 1. Juli 1919.

§ 1.
Jeder über 15 Jahre alte, sich zur Zeit innerhalb des Gebietes des Freistaates Sachsen aufhaltende Reichsausländer und Staatenlose hat sich binnen 5 Tagen bei der für ihn zuständigen örtlichen Polizeibehörde (Polizeidirektion, Polizeiamt, Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Ortsvorsteher) unter Vorlegung seines Passes oder des als Papiersatz dienenden amtlichen Ausweises (§ 2, 3 der Verordnung vom 10. Juni 1919, Reichsgesetzblatt S. 516) persönlich anzumelden.

§ 2.
In gleicher Weise hat sich jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose anzumelden, der von jetzt ab zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt zieht. In diesem Falle ist die Meldung binnen 24 Stunden nach der Ankunft zu bewirken. Sie hat bei jedem Zugang von neuem zu erfolgen.

§ 3.
Ebenso hat jeder Ausländer oder Staatenlose, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde abzumelden.

§ 4.
Die An- und Abmeldung ist von dem sie entgegennehmenden Beamten in dem Paß oder Papiersatz wie folgt zu vermerken: „Angemeldet gemäß Verordnung vom 1. Juli 1919 am“ oder „Abgemeldet gemäß Verordnung vom 1. Juli 1919 nach am“. Dieser Vermerk ist mit dem Stempel der örtlichen Polizeibehörde und der Unterschrift des abfertigenden Beamten zu versehen. Die Namen der sich Meldenden hat die Polizeibehörde in ein Verzeichnis einzutragen. In dieses Verzeichnis sind aufzunehmen: Vor- und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Paß und Papiersatz mit Angabe der ausstellenden Behörde, Wohnung, Beruf, Stand oder Beschäftigung und ferner die Angabe, ob der Betreffende arbeitslos ist und seit wann er sich in Deutschland oder an seinem jetzigen Aufenthaltsort befindet und woher er sich abgemeldet hat.

§ 5.
Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat seinen Paß oder Papiersatz jederzeit bei sich zu führen und auf Anforderung den zuständigen Sicherheitsorganen vorzuzeigen. Ausländer und Staatenlose, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Außerdem sind die Polizeibehörden befugt, sie zur Feststellung ihrer Persönlichkeit und Prüfung ihrer Papiere festzunehmen.

Ministerium des Innern. 7273
Hlbg.

Das Arbeitsministerium, Landeskohlenamt, hat Fernsprechanschluß unter Nr. 17117 und 19029 erhalten. 20 A
Dresden, 5. Juli 1919. 7352

Arbeitsministerium.

Verordnung,

betr. Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung von Heu, Stroh u. Häcksel.

1.
Nachdem durch Verordnung des Reichsernährungsministeriums vom 26. 6. 1919 (RWB. S. 618) die Verordnungen über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (RWB. S. 368), über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (RWB. S. 421) und über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 (RWB. S. 475) und über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918 (RWB. S. 721) aufgehoben worden sind, werden die nachstehenden sächsischen Verordnungen des Ministeriums des Innern, vorbehaltlich der Vorschrift unter II, mit dem 1. Juli 1919 aufgehoben:
Verordnung vom 5. Juni 1918 (Sächs. Staatszeitung vom 7. 6. 1918), betreffend Heuausfuhrverbot,
Verordnung vom 11. 6. 1918 (Sächs. Staatszeitung vom 13. 6. 1918), betreffend Heubeflagnahme,
Ausführungsverordnung vom 29. 6. 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 152 vom 3. 7. 1918) zu den Verordnungen des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts über den Verkehr mit Heu und die Preise von Heu aus der Ernte 1918,

Der Nachbar Polen.

Etwa in Monatsfrist wird die Republik Polen von ihrem Vandalenverb, der ihr durch den Friedensvertrag zugesprochen ist, Besitz ergreifen, und der Weichselstrom damit unter polnischer Oberhoheit stehen. Es ist bitter, an diese Tatsache und an unsere Landsleute zu denken, die damit dem alten Vaterlande entzissen werden, aber zu ängsten ist nichts, und darum auch von einem Widerstand nicht mehr die Rede. Wir werden bald sehen, ob die Republik Polen ihre jetzt gemachten Verheißungen erfüllen und den Deutschen in Polen volle Gleichberechtigung geben und alle Schikane ausschließen wird. In

ihrem eigenen Interesse liegt das, denn die Deutschen sind unstreitig das hervorragendste Kultur-Element im neuen Polen. Um so schmerzlicher ist es allerdings, daß so viele Deutsche sich unter die fremde Herrschaft beugen müssen. Die Regierung in Warschau will auch die deutschen Beamten möglichst in ihrem Dienst behalten. Sie kann eigentlich gar nicht anders, denn an geeigneten polnischen Elementen fehlt es heute noch sehr. Es ist allerdings die Frage, wie viele deutsche Beamte im Osten bleiben werden. Mit einer erheblichen deutschen Abwanderung ist zu rechnen, der die Polen keine Hindernisse in den Weg legen wollen. Ebensovienig dem Gebrauch der deutschen Sprache.

Die neuen Grenzen im Osten machen sich deshalb so scharf bemerkbar, weil der polnische Staat bekanntlich Deutschland durchschneidet, seinen Machtbereich ohne Unterbrechung bis zur Ostsee ausdehnt. Hier ist die erste Probe für den guten Willen des polnischen Nachbarn abzulegen, wie denn überhaupt erst praktisch zu zeigen haben wird, wie das neue Polen seine Staatspflichten auffaßt. Daß die alte polnische Wirtschaft sehr wenig rühmlich war, ist bekannt. Welche Fähigkeiten heute Warschau entfaltet, ob die Besonnenen über die deutschfeindlichen Heißsporne den Sieg davontragen werden, muß sich zeigen. Die Republik Polen steht unter dem Protektora: der Entente. Aber Frankreich und England

Ausführungsverordnung vom 9. 7. 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 164 vom 17. 7. 1918) zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel und die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.

II.
Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der unter I bezeichneten Verordnungen ergeben, bleiben die Schiedsgerichte (§ 3 der Ausführungsverordnung vom 29. 6. 1918; § 9 der Ausführungsverordnung vom 9. 7. 1918) zuständig.

Dresden, den 3. Juli 1919.

532 V F
7347
Wirtschaftsministerium.

Belieferung der Bezirkslebensmittelliste in der Woche vom 7.—13. Juli:
Marke U 1 f. Kinder im 1. u. 2. Lebensjahre (violetter Druck): 500 g Hafernähmittel,
Marke U 1 f. Kinder im 3. u. 4. Lebensjahre (roter Druck): 500 g Hafernähmittel,
Marke U 1 (schwarzer Druck): 500 g Hafernähmittel,
Marke U 2 250 g ausländisches Maismehl,
Marke U 3 200 g Marmelade,
Marke U 4 40 g Margarine,
Marke U 5 125 g Fisch in marinierem oder getrocknetem Zustande, soweit vorhanden
Marke U 6 125 g Quark, soweit vorhanden.

Außerdem werden auf Einfuhrzulasskarte für ausländisches Schmalz Marke 1 3 auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung 100 g Rumpstierseife (Beinfett) als Doppelverteilung abgegeben werden.

Sollte infolge von Transportwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfange möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Schwarzenberg, den 7. Juli 1919.

Der Bezirksverband Der Arbeiterrat
der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Raestner. Schied.

Verteilung von inländischem und ausländischem Rindfleisch.

In der laufenden Woche werden ausgegeben:
Am **Mittwoch, den 9. Juli 1919**, auf Marke 1 3 der Einfuhr-Zulasskarte für ausländisches Pölschweinefleisch:

125 g ausländisches Rindfleisch an die bezugsberechtigten Personen über 6 Jahre,
62 g ausländisches Rindfleisch an die bezugsberechtigten Personen unter 6 Jahren

unter Wegfall der Preisstaffelung nach Klassen zum einheitlichen Preise von 1,25 M. für 125 g und 0,62 M. für 62 g;
am **Sonntag, den 12. Juli 1919**, auf die Reichsfleischkarte für Personen über 6 Jahre:

100 g inländisches Rindfleisch zum Preise von 68 Bsp. und
25 g frische Blut- oder Leberwurst zum Preise von 15 Bsp.,
für Personen unter 6 Jahren die Hälfte.

Schwarzenberg, am 7. Juli 1919.

Der Bezirksverband Der Arbeiterrat
der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Raestner. Schied.

Der am 15. bezw. 30. Juni d. J. fällig gewesene
2. Termin Gemeindecinkommensteuer,
2. " Wasserzins und
2. " Landrenten

ist bei Vermeidung der kostenpflichtigen Zwangsbeitreibung (spätestens bis 20. Juli 1919) an unsere Stadteinkommenabnahme zu bezahlen.
Eibenstock, den 5. Juli 1919.

Der Stadtrat.

Kleiner Posten Krabben in Gelee

steht zum Verkauf im Geschäfte von Mine verw. Günzel hier.

Eibenstock, den 5. Juli 1919.

Der Stadtrat.

Städtischer Verkauf von Hühnerfutter

Mittwoch, den 9. bis. Mitt., vormittag von 7—10 Uhr in der städtischen Verkaufsstelle, Bergstraße 7.

Eibenstock, am 7. Juli 1919.

Der Stadtrat.